

SpVgg. Viertäler 1990 e.V.

Satzung

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Viertäler 1990 e.V.“ - im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberdiebach und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen und im Südwestdeutschen Fußballverband.
4. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, dies insbesondere durch die Förderung und Pflege des Fußballsportes im Viertälergebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 NR.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
8. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie die Auflösung des Vereins.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand

erklärt werden. Die Kündigung kann sowohl in Papierform als auch per Email an die E-Mail-Adresse vorstand@viertaeler.com erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder über 16 Jahre stimmberechtigt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
8. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem Jugendleiter und
 - e. dem Abteilungsleiter Fußball.
3. Der erweiterten Vorstand, besteht aus
 - a. dem Leiter der Alten Herren
 - b. dem stellvertretenden Kassierer,
 - c. dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. dem Leiter des Festausschusses,
 - e. dem Sportstättenbeauftragten,
 - f. dem Sponsoring-Beauftragten,
 - g. und den Beisitzern, denen besondere Aufgaben zu gewiesen werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.

6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von §26 BGB gemeinsam vertreten.

§ 11 Jugend im Verein

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf und zum Bestandteil dieser Satzung dann wird. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 12 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal jährlich die Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer können unbegrenzt wieder Gewählt werden.

§_13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden Oberdiebach und Manubach. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke in den Ortsgemeinden zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Mainz.

Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen alter Satzung und dem neuen Satzungsentwurf

§1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr (alte Satzung: §1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr)

Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber der alten Formulierung.

§2 Ziel/Zweck des Vereins (alte Satzung: §2 Ziel/Zweck des Vereins)

Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber der alten Formulierung.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft (alte Satzung: §3 Erwerb der Mitgliedschaft)

Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber der alten Formulierung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder (alte Satzung: §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Inhaltlich gibt es keine Veränderungen. Der genaue Wortlaut wurde übernommen, jedoch in die Unterpunkte Nr.1 bis Nr. 3 zu Verbesserung der Übersicht untergliedert.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft (alte Satzung: §5 Beendigung der Mitgliedschaft)

Inhaltliche Änderung des Unterpunktes Nr.2, die alte Formulierung wurde um folgenden Passus ergänzt:

„Die Kündigung kann sowohl in Papierform als auch per Email an die E-Mail-Adresse“
vorstand@viertaeler.com erfolgen.“

§6 Beiträge (alte Satzung: §6 Beiträge)

Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber der alten Formulierung.

§7 Organe des Vereins (alte Satzung: §7 Organe des Vereins)

Folgende Formulierung wurde mit dem genauen Wortlaut übernommen:

„Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.“

Die Unterpunkte „1. Mitgliederversammlung“ und „2. Gesamtvorstand“ wurden in eigene Paragraphen ausgelagert, nämlich „§8 Mitgliederversammlung“ und „§9 Gesamtvorstand“

§8 Mitgliederversammlung (alte Satzung: §7 Organe des Vereins, Nr.1)

Hier gibt es zum einen redaktionelle Änderungen. Der Inhalt der alten Satzung wurde in die Unterpunkte Nr.1 bis Nr.8 zu besserer Übersicht untergliedert.

Zum anderen unterscheidet sich der Inhalt von Nr.3 des neuen Satzungsentwurfs dahingehend, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht nur „schriftlich“ sondern „schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe“ zu erfolgen hat.

Hierdurch ist klar definiert wie die Mitgliederversammlung einzuberufen ist und Interpretationsspielraum wird ausgeschlossen.

§9 Gesamtvorstand (alte Satzung: §7 Organe des Vereins, Nr.2)

Hier gibt es zum einen redaktionelle Änderungen. Der Inhalt der alten Satzung wurde in die Unterpunkte Nr.1 bis Nr.7 zu besserer Übersicht untergliedert.

Zum anderen unterscheidet sich der Inhalt von Nr.2 des neuen Satzungsentwurfs dahingehend, dass der/die Abteilungsleiter/in Frauen und Mädchenfußball aus dem geschäftsführenden Vorstand gestrichen wird.

Diese Änderung ist notwendig, da die Abteilung Frauen/Mädchenfußball nicht mehr vorhanden ist und zukünftig mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht wiederbelebt wird.

Des Weiteren unterscheidet sich der Inhalt von Nr.3 des neuen Satzungsentwurfs dahingehend, dass der Schiedsrichterbeauftragte und der Vorsitzende des Fördervereins „Fussball im Viertälergebiet e.V.“ aus dem erweiterten Vorstand gestrichen wurden.

Diese Änderungen werden mit der Tatsache begründet, dass es den Förderverein nicht mehr gibt und der Posten des Schiedsrichterbeauftragten seit Jahren vakant und in Zukunft vermutlich mit hoher Wahrscheinlichkeit vakant bleibt.

§10 Gesetzliche Vertretung (alte Satzung: §8 Gesetzliche Vertretung)

Folgende inhaltliche Änderungen:

1. Änderung

Satzung alt: Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Satzung neu: Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer.

2. Änderung

Satzung alt: Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Satzung neu: Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von §26 BGB gemeinsam vertreten.

Folgender Inhalt wurde nicht geändert:

„Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.“

Folgender Inhalt wurde gestrichen:

„Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.“

§11 Jugend im Verein (alte Satzung: §9 Jugend im Verein)

Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber der alten Formulierung.

§12 Kassenprüfung (alte Satzung: §10 Kassenprüfung)

Inhaltlich gibt es keine Veränderungen. Der genaue Wortlaut wurde übernommen, jedoch in die Unterpunkte Nr.1 bis Nr. 3 zu Verbesserung der Übersicht untergliedert.

§13 Auflösung des Vereins (alte Satzung: §11 Auflösung des Vereins)

Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber der alten Formulierung.

§14 Gerichtsstand/Erfüllungsort (alte Satzung: §12 Gerichtsstand/Erfüllungsort)

Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber der alten Formulierung.